



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 11.03.09

Drucksachen-Nr.: IV/1248

Beschluss-Nr.: zurückgezogen bei TOP VII am
23.04.09

Beschlussdatu
m:

Gegenstand: Vorläufiger Verzicht auf den Verkauf eines Grundstückes im Quartier
Pfaffen-/Behmenstraße Südost

Einreicher: Ratsherr Detlev Rauch

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Jugendhilfeausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	19.02.09	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	23.02.09	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	05.03.09	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Jugendhilfeausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	26.02.09	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		Zeitweiliger Ausschuss URBAN II

Neubrandenburg, 11.02.09

Detlev Rauch
Vorsitzender des Umweltausschusses

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage einer Empfehlung des Umweltausschusses wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

Die in städtischem Besitz befindlichen Grundstücke 650/26 und 2 15/4 der Flur 10 (Behmenstraße/Ecke Pfaffenstraße) werden erst verkauft, wenn die auf dem Grundstück befindliche Platane ein natürliches Ende gefunden hat.

Begründung:

Bei der Platane handelt es sich um einen nach § 26 a LNatG M-V geschützten Einzelbaum.

Die im Bebauungsplan Nr. 89 "Quartier Pfaffen-/Behmenstraße Südost", hier: Satzungsbeschluss vom 17.04.08, zitierten erheblichen Stammschäden beruhen auf einem Gutachten aus dem Jahre 2004.

Infolge durchgeführter Schnittmaßnahmen hat sich diese Platane erholt und die Lebenserwartung wurde dadurch entscheidend positiv beeinflusst.

Anlage:

Lageplan Flur 10, Flurstück 650/26 und 215/4

